Kanton Zug

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Inhalt

2.6.19 § 46d Inanspruchnahme von Drittgrundstücken: Verfahren 4

2.6.19 § 46d Inanspruchnahme von Drittgrundstücken: Verfahren

[1] Die Inanspruchnahme ist der Betroffenen bzw. dem Betroffenen von der Bauherrschaft genau und rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
[2] Stimmt die bzw. der Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung nicht zu oder einigen sich die Beteiligten über die Entschädigung nicht, entscheidet auf Begehren der Bauherrschaft die örtliche Baubehörde rasch über die Zulässigkeit des Begehrens.
[3] Über die Entschädigung entscheidet die Schätzungskommission im Nachgang.

Materialien
§ 46d (neu: 1. Januar 2019)

Vgl. Erläuterungen zu § 46c[1]: Die dort gemachten Aussagen gelten hier sinngemäss.

[1] Siehe Seite **??**

Stichwortverzeichnis

Entschauml;digung, 4

Inanspruchnahme, 4